

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

MetallDirektversicherung nach § 10a EStG Zulagenförderung

Das Prinzip

Die Gestaltung der Versorgung lässt sich schnell erklären: Der Arbeitgeber erteilt der oder dem Beschäftigten eine Zusage über eine betriebliche Altersversorgung und zahlt regelmäßig Beiträge in die betriebliche Altersversorgung ein. Die oder der Beschäftigte erhält daraus dann die Versorgungsleistungen. Dabei kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung mit Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug erfüllt werden.

Vorteile für den Abschluss

Für den Arbeitgeber

keine bilanziellen Auswirkungen
kalkulierbarer Beitragsaufwand
minimaler Verwaltungsaufwand
risikolos und haftungsarm
Motivation der Beschäftigten (Betriebsbindungseffekt)

Für die Beschäftigten

staatliche Förderung (Zulagen und ggf. Steuerersparnis)
30 Prozent Teilkapitalzahlung zum Rentenbeginn

Ausscheiden aus der Firma/ Arbeitgeberwechsel

Beschäftigte als versicherte Personen haben von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten.

Für bestehende (unverfallbare) Ansprüche haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers (sog. Deckungskapitalübertragung). Es besteht auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung sagt der Arbeitgeber zu, bestimmte Beiträge in eine Versorgung einzubringen. Die Höhe der Leistungen ergibt sich mindestens aus der Summe der zugesagten Beiträge (soweit nicht für die Absicherung biometrischer Risiken verbraucht).

Bezugsrecht im Todesfall

Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten Reihenfolge bezugsberechtigt:

- 01 der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 02 die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter
- 03 der/die namentlich benannte Lebensgefährte*in bzw. Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- 04 Falls keine dieser Personen vorhanden ist: Sterbegeld (maximal 8.000 Euro) an die vom Arbeitgeber mit Einvernehmen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Elternzeit

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten

Mitarbeitende können sich während einer entgeltlosen Dienstzeit den Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten, indem sie die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen. Sie haben auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum einzustellen (bei Verringerung der Leistungen) und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben zu lassen.

Finanzieller Engpass

Wenn sich Beschäftigte die Beiträge nicht mehr leisten können, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung einzustellen. Jedoch reduzieren sich dadurch die Versicherungsleistungen.

Grundsicherung im Alter

Rentnerinnen und Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 224,50 Euro im Jahr 2022 – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

„Hartz IV“ (Arbeitslosigkeit)

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Auscheiden“) unberührt. Der Vertrag kann somit fortgeführt werden.

Kapitalzahlung

Zum Rentenbeginn können bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals einmalig ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Krankheit (längere)

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (der oder des Versorgungsberechtigten)

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung. Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Renten Anpassung

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden (Überschussverwendungsart „Zusatzrente“) oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.

Rentenbeginn (flexibel)

Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf.

Sozialversicherung

Durch Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzenden Sonderausgabenabzug geförderte Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung sind sozialversicherungspflichtig. Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei einer Förderung nach § 10a EStG nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Steuer

Die Beiträge sind für die Beschäftigten lohnsteuerpflichtig. Die Beiträge werden mit Altersvorsorgezulagen und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert.

Die Leistungen sind als sonstige Einkünfte voll zu versteuern, soweit sie auf der Altersvorsorgezulage oder auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 10a EStG und Abschnitt XI mit Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug gefördert wurden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Versorgungsunterlagen

Es werden umfassende Versorgungsunterlagen und jedes Jahr eine Standmitteilung erstellt.

